

<b>Einbürgerung - Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit beantragen</b> .....	2
<b>Voraussetzungen</b> .....	2
<b>Erforderliche Unterlagen</b> .....	3
<b>Formulare</b> .....	3
<b>Gebühren</b> .....	3
<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	3
<b>Durchschnittliche Bearbeitungszeit</b> .....	3
<b>Zuständige Behörden</b> .....	3

# Einbürgerung - Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit beantragen

Sie sind Ausländerin oder Ausländer und leben schon längere Zeit in Deutschland. Dann können Sie unter bestimmten Voraussetzungen Deutsche oder Deutscher werden.

## Voraussetzungen

- **Sie wohnen in Berlin**

Sie sind mit erstem Wohnsitz in Berlin gemeldet. Ein Zweitwohnsitz ist nicht ausreichend. Sie können den Antrag nur bei der Staatsangehörigkeitsbehörde Ihres Wohnbezirkes stellen.

- **Sie leben schon längere Zeit in Deutschland**

Ununterbrochener rechtmäßiger Aufenthalt seit mindestens

- 8 Jahren oder
- 7 Jahren mit abgeschlossenem Integrationskurs oder
- 6 Jahren mit besseren Deutschkenntnissen als Stufe B1 oder
- 3 Jahren, wenn Sie seit mindestens zwei Jahren mit einer Deutschen oder einem Deutschen verheiratet sind oder eine Lebenspartnerschaft geschlossen haben
- Wenn Ihre Ehefrau oder Ihr Ehemann oder Ihre Kinder zusammen mit Ihnen einen Antrag stellen, gelten kürzere Fristen.

- **Ihre Identität und Staatsangehörigkeit sind geklärt.**

Sie verfügen über einen gültigen Nationalpass oder ID-Karte. Ein deutscher Reiseausweis ist in der Regel KEIN ausreichender Nachweis.

- **Sie bekennen sich zum Grundgesetz**

Weder Sie, noch Organisationen, bei denen Sie Mitglied sind oder die Sie auf andere Art unterstützen, begehen extremistische oder terroristische Handlungen.

- **Sie haben einen der folgenden Aufenthaltstitel**

- Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis (NICHT ausreichend sind §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18d, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 22, 23 Absatz 1, den §§ 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes)
- Sie sind Bürgerin oder Bürger der EU oder der Schweiz

- **Sie beziehen kein Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe**

Sie und Ihre Familie erhalten keine Leistungen vom Jobcenter oder Sozialamt

- **Sie sind bereit, Ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben**

Ausnahmen sind möglich, z.B. für Bürgerinnen und Bürger der EU und der Schweiz oder anerkannte Flüchtlinge

- **Sie haben keine Vorstrafen**

Sie wurden nicht zu Geldstrafen über 90 Tagessätzen oder Haftstrafen über 3 Monate zur Bewährung verurteilt. Auch geringere Strafen können ein Hindernis sein, wenn ein antisemitisches, rassistisches, fremdenfeindliches oder sonstiges menschenverachtendes Motiv festgestellt wurde.

- **Sie sprechen Deutsch**

Sie haben mündliche und schriftliche Deutschkenntnisse mindestens auf der Stufe B1.

- **Sie wissen, nach welchen Regeln die Menschen in Deutschland zusammenleben**

Nachweise:

- deutscher Schulabschluss oder
- in Deutschland erfolgreich abgeschlossenes Studium der Rechts-, Gesellschafts-, Sozial-, Politik- oder Verwaltungswissenschaften oder
- bestandener Einbürgerungstest
- **Ihre Einordnung in deutsche Lebensverhältnisse ist gegeben.**  
Diese Voraussetzung erfüllen Sie insbesondere dann, wenn Sie nicht mit mehreren Ehegatten gleichzeitig verheiratet sind.
- **Erstberatung**  
Ausnahmen von den aufgeführten Voraussetzungen sind unter Umständen möglich. Nähere Informationen erhalten Sie während der Erstberatung.

## Erforderliche Unterlagen

- **Antrag**  
Das Antragsformular erhalten Sie während der Erstberatung direkt in der Staatsangehörigkeitsbehörde.
- **Gültiger Pass oder ID-Karte**
- **Geburtsurkunde**
- **Weitere Unterlagen nach Erstberatung**  
Welche Unterlagen Sie darüber hinaus vorlegen müssen, erfahren Sie während der Erstberatung.

## Formulare

- **Das Antragsformular erhalten Sie während der Erstberatung direkt in der Staatsangehörigkeitsbehörde.**

## Gebühren

- 255,00 Euro pro Person
- 51,00 Euro für minderjährige Kinder, die mit Ihnen zusammen einen Antrag stellen

Es entstehen zusätzliche Kosten für die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit (bitte erkundigen Sie sich beim Konsulat Ihres Heimatlandes).

## Rechtsgrundlagen

- **Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) § 10 Abs. 1**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/stag/\\_\\_10.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stag/__10.html))

## Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Informationen zur Bearbeitungszeit erhalten Sie während der Erstberatung.

## Zuständige Behörden

Sie können nur bei der Staatsangehörigkeitsbehörde Ihres Wohnbezirkes einen Antrag stellen.